

# Batteriespeicher – Aktuelles und Hintergründe zur planungsrechtlichen Privilegierung

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

Dr. Ursula Steinkemper, 17.03.2026

# Hintergrund: Stromspeicherung

- Wandel der Energieerzeugung: Von (stetiger) Stromerzeugung durch AKW und Kohle-/Gaskraftwerke hin zu stärker volatiler Erzeugung durch Photovoltaik und Windenergie
  - Bis 2030: 80% Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Ziel)
  - Bis spätestens 2045 Treibhausgasneutralität
- Voraussetzung für Netzstabilität: v.a. gleiche Menge an Einspeisung und Ausspeisung
- Stark schwankende Strompreise
- Folge: u.a. Zunahme des Bedarfs an (large-scale) Energiespeicherung
  - Stromspeicherung und andere Formen der Speicherung von Energie
  - BNetzA: bis 2030 vorauss. ca. 24 GW, bis 2045 ca. 43-54 GW (NEP 2037-2045)
  - BDEW: aktuell installiert sind knapp 2 GW
- Beobachtung: "Goldgräberstimmung", hohe Investitionen erforderlich

# Hintergrund: Stromspeicherung

- Unterschiedliche Interessen der Stakeholder:
  - Netzbetreiber, insb. Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB): Versorgungssicherheit und Netzstabilität, hohe Kosten u.a. für Netzerweiterung, Redispatch-Kosten, begrenzte Kapazität
  - Energieerzeuger (z.B. Wind- oder PV-Parks, Kraftwerke): (privilegierter) Netzzugang, Netzeinspeisung
  - Stromverbraucher (z.B. Industrie, Rechenzentren, Verbraucher): Netzzugang, stabile und ausreichende Versorgung, Strompreis
  - Energiespeicher: wirtschaftliche Nutzung der Strompreisdifferenzen, Netzzugang
- Verschiedene Arten von Batteriegroßspeichern, insb.
  - Co-located BESS (Battery Energy Storage System)
  - Stand-alone BESS
  - Netzbooster der ÜNB

# Einige der aktuellen Herausforderungen für Batteriespeicher

- Netzzugang:
  - Netzkapazität: erhebliche Zunahme der Netzanschlussbegehren, "first come" vs. Priorisierung
  - Dauer der Netzanschlussverfahren, Risiken bei Änderungen im Projekt
  - Fehlende Einheitlichkeit der Voraussetzungen bei den verschiedenen Netzbetreibern
  - Baukostenzuschuss, Reservierungsgebühr
  - Netzentgelte / Wegfall der Netzentgeltbefreiung (siehe insb. AgNes-Prozess der BNetzA)
- Finanzierung und Vermarktung
- Flächenverfügbarkeit, Chance: ehemalige AKW-/Kohlekraftwerk-Standorte
- Genehmigungsverfahren / planungsrechtliche Zulässigkeit
- Erhebliche Änderungen im Rechtsrahmen zu erwarten bzw. erfolgt

# Öffentlich-rechtlicher Rechtsrahmen für Batteriespeicher

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insb. überragendes öffentliches Interesse (§ 11c EnWG)
- Grundsatz:
  - (Bau-)Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen (auch für BESS), ggf. weitere Genehmigungen
  - für Umspannwerke ggf. auch BImSchG-Genehmigung erforderlich
- Planungsrechtlicher Grundsatz: Freihaltung des sog. Außenbereichs von Bebauung
  - Ausnahme: Zulässigkeit privilegierter Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB), enge Auslegung
  - Voraussetzung: kein Entgegenstehen öffentlicher Belange, siehe § 11c EnWG
  - Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich?
  - Neu ab 23.12.2025: § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB
    - Nr. 11: Co-located zu EE-Erzeugungsanlagen
    - Nr. 12: Im 200m-Abstand zum UW oder Kraftwerk (>50MW), BESS: mind. 4 MW, insg. nicht größer als 0,5ha
    - Einzelheiten unklar und umstritten

# Q & A

# Ihre Ansprechpartnerin



## **Dr. Ursula Steinkemper**

Rechtsanwältin | Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht | Partnerin |  
Leiterin Energiewirtschaft & Klimaschutz

### **Umwelt- und Planungsrecht**

T +49 711 9761 192

[ursula.steinkemper@cms-hs.com](mailto:ursula.steinkemper@cms-hs.com)



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt. **[cms.hs-bloggt.de](https://cms.hs-bloggt.de)**

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftsanschrift Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozialitäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozialitäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozialitäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozialitäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozialitäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

---

Weitere Informationen finden Sie unter **[cms.law](https://cms.law)**